



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung

an unsere Anlegerinnen und Anleger in Österreich

des in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Sondervermögens mit der Bezeichnung UniFonds (DE0008491002)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens UniFonds (nachfolgend „Sondervermögen“) zu ändern.

Aufgrund von Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung sowie neuen Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) werden Änderungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich, die zum 1. Januar 2018 wirksam werden.

Im Zuge der Investmentsteuerreform wird in § 2 der BABen des Sondervermögens eine neue Regelung zur Erreichung einer steuerlichen Teilfreistellung aufgenommen. Das Sondervermögen muss dabei nach seinen Anlagegrenzen zu mindestens 51 Prozent in sogenannte Kapitalbeteiligungen investieren. Kapitalbeteiligungen sind dabei insbesondere zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene Aktien.

Zudem werden die nachfolgend dargestellten Änderungen in den Kostenregelungen des Sondervermögens vorgenommen:

In § 6 der BABen des Sondervermögens wird eine Klausel aufgenommen, nach der die Gesellschaft in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche durchgesetzt wurden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der vereinnahmten Beträge berechnen kann.

Ebenfalls in § 6 der BABen des Sondervermögens wird aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) eine weitere Klausel aufgenommen, nach der die Kosten für die Bereitstellung von

Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in begrenzter Höhe dem Sondervermögen belastet werden können. Diese Kostenposition wird in den Gesamtbetrag eingerechnet, der täglich aus dem Sondervermögen entnommen werden kann. Die entsprechende Klausel in § 6 der BABen wird textlich angepasst.

In § 9 der BABen werden textliche Anpassungen hinsichtlich der Regelungen zur Gültigkeit alter Anteilscheine vorgenommen. Anteilscheine, die sich noch nicht bei einer zuständigen Stelle in Sammelverwahrung befinden, sind seit dem 1. Januar 2017 kraftlos. Die Rechte der betroffenen Anleger wurden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft.

Daneben werden redaktionelle oder klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

Im Einzelnen werden die im nachfolgenden Tableau ausgewiesenen Änderungen umgesetzt.

Änderung der BAB	Vollständiger Wortlaut der Neufassung:
Präambel vor § 1	<p>Besondere Anlagebedingungen</p> <p>zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)</p> <p>UniFonds,</p> <p>die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.</p>
§ 2 Abs. 1	Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens müssen aus Aktien deutscher Aussteller bestehen.
§ 2 Abs. 3	Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.
§ 2 Abs. 5	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
§ 2 Abs. 7	Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die

	Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
§ 2 Abs. 8	<p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
<p>Die Überschrift vor § 4 der BABen wird geändert in „Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten“.</p> <p>Die Überschrift von § 4 wird umbenannt in „§ 4 Anteile“.</p>	
§ 6 Abs. 3 (neu) Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze von § 6 der BABen.	Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten gemäß Ziffer 8a) – vereinnahmten Beträge berechnen.
§ 6 Abs. 6	Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den

	<p>vorstehenden Ziffern 1, 4 und 5 als Vergütung sowie nach Ziffer 8f) als Aufwendersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 2,05 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.</p>
§ 6 Abs. 7	<p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>
§ 6 Abs. 8	<p>f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,20 Prozent p. a. des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Inventarwertes ermittelt werden.</p>
§ 9	<p>Gültigkeit alter Anteilscheine</p> <p>Die Rechte der Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen sind, aus denen die Deutscher Kassenverein AG, Frankfurt am Main, als Verwahrstelle hervorgeht, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ unberührt.</p> <p>Am 30. September 2009 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung Invest Deutschland auf das Sondervermögen UniFonds übertragen. Die Anleger sind ab dem 30. September 2009 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniFonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.</p> <p>Anteilscheine des Sondervermögens UniFonds, die noch auf den Namen Invest Deutschland lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen Invest Deutschland war zunächst KKB-Invest-Fonds-Union, danach Citibank Privat Invest-Fonds-Union und hiernach Citibank</p>

	<p>Invest Union. Die Namensbezeichnung Citibank Invest Union wurde in Invest Deutschland geändert. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit den Namensbezeichnungen „KKB-Invest-Fonds-Union“, „Citibank Privat Invest-Fonds-Union“ oder „Citibank Invest Union“ sind, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ unberührt.</p> <p>Anteilscheine des Sondervermögens UniFonds, die noch auf die Namen „KKB-Invest-Fonds-Union“, „Citibank Privat Invest-Fonds-Union“ oder „Citibank Invest Union“ lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p>
--	--

Die Änderungen der BABen wurden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zum 1. Januar 2018 werden gleichzeitig die für das Sondervermögen geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst. Diese Änderungen werden in einer separaten Veröffentlichung bekannt gemacht. Bei der Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich wird dem Anleger auf Verlangen eine Papierversion der vorliegenden Mitteilung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich:

VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, A-1090 Wien